

VORLAGE

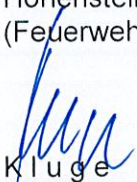
Nr. **2** /37/2022

für die 37. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 13.12.2022.

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | Satzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung – FwKS) |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | §§ 22 und 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. 521) geändert wurde |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal vom 01.01.2007 |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | Keine |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister |
| 7. Abgestimmt mit: | Kommunalaufsicht Landkreis Zwickau
Verwaltungsausschuss 01.12.2022 |
| 8. Änderungen durch Ausschuss: | / |
| 9. Zusatzverteiler: | |
-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal beschließt die Satzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung – FwKS).


Kluge
Oberbürgermeister

Begründung/Sachverhalt:

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal unterhält als Aufgabenträgerin gemäß § 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahr (Brandschutz) sowie bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (technische Hilfe) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.

Die Einsätze der Gemeindefeuerwehren zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind grundsätzlich kostenfrei und unentgeltlich. Für alle anderen Einsätze besteht eine Kostenersatzpflicht. Darüber hinaus können die Gemeinden den Verursacher, den Eigentümer oder diejenige Person, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist, durch Satzung zum Kostenersatz heranziehen. In diesen Fällen übernimmt grundsätzlich die jeweilige Versicherung die Kostenerstattung, wenn keine ausschließenden Kriterien, wie z. B. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind.

Damit Versicherungen die Kosten eines Feuerwehreinsatzes übernehmen, ist eine Satzung auf Grundlage einer rechtssicheren Kalkulation der Kostenerstattungssätze notwendig.

Ist die Kalkulationsgrundlage der Kostenerhebung nicht nachvollziehbar oder besitzt sogar keine kalkulatorische Grundlage, kann dies zur Nichtigkeit der Rechnung sowie der Satzung führen. Versicherungen können dann diese Abrechnungen zurückweisen und es besteht die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten sowie letztlich, dass keine Kostenübernahme stattfindet und somit diese Kosten bei der Kommune verbleiben. So erklären Gerichte Rechnungen für ungültig, weil die Kosten zu hoch oder die Einsatzzeiten zu ungenau kalkuliert wurden. Besonders Versicherungen achten auf eine rechtskonforme Satzung sowie eine entsprechende Kalkulationsgrundlage zur Erhebung der Kostenerstattung.

Die gesetzlichen Regelungen haben sich in den letzten Jahren erheblich geändert. Technik und Fahrzeuge werden ersetzt oder neu angeschafft. Die Versicherungen prüfen daher, ob tatsächlich eingesetzten Fahrzeuge in der Kalkulation enthalten sind. Auch die Einführung der Doppik und damit häufig auch die erstmalige Bewertung u. a. von Gebäuden, Fahrzeugen und Technik führen zu einem Überarbeitungsbedarf der Kalkulationen.

Eine rechtssichere Kalkulation bildet die Grundlage zur Erstellung eines – einem Widerspruch standhaltenden – Kostenbescheides für die Leistungen der Feuerwehr.

Gemäß § 69 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sind diese Kosten nach betriebswirtschaftlichen Gründen zu ermitteln. Der Kalkulationszeitraum für die Gebührenbemessung darf gemäß § 10 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) fünf Jahre nicht überschreiten.

Die Höhe des zu leistenden Kostenersatzes soll in der neuen Feuerwehrgebührensatzung festgelegt werden. Deshalb war eine Kostenkalkulation, welche auf die gesetzlichen Änderungen angepasst werden muss, notwendig. Hierfür nahm die Stadt die Hilfe von Herrn Daniel Menzel, LV-Ausschreibung.de, Meißner Straße 15 in 01723 Wilsdruff an. Der Auftrag zur Kalkulation der Kosten für die Freiwillige Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal wurde Herrn Menzel am 21.01.2021 erteilt.

Ein weiterer Aspekt der Neukalkulierung der Kosten ist, dass ab 1.1.2023 nach § 2b Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmer zu behandeln sind.

Im Vergleich zum alten Recht ist dies systematisch ein erheblicher Unterschied, das Verhältnis von Regel und Ausnahme wird nun umgekehrt: Die Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts werden grundsätzlich als unternehmerisch behandelt, es sei denn, die in § 2b UStG geregelte Ausnahme greift. Bisher wurde auf das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art abgestellt, in Zukunft spielt dieser umsatzsteuerrechtlich keine Rolle mehr.

Anlagen:

Feuerwehrkostensatzung

Synopse Satzung alt/neu

Synopse Satzung Anlage alt/neu

Kostenberechnung Hohenstein-Ernstthal

Satzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung - FwKS)

Vom 01. Januar 2023

Auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218), sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung am 13.12.2022 mit Beschluss - Nr. .../37/2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal (Feuerwehr) im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1 und 2, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal.

(2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für

- die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
- Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen und
- Einsätze der Feuerwehr die durch das Ausrücken bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen entstehen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Auftrag, Anforderung/Alarmierung oder von Amts wegen ausgelöste, auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit.

§ 3

Erhebung des Kostenersatzes

(1) Für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.

(2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

(3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte, Ausrüstungsgegenstände und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.

(2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

(3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrhaus. Abweichend davon beinhaltet der Zeiteinsatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit als Anfahrtspauschale.

(4) Die Einsatzzeit wird in der Abrechnung auf volle halbe Stunden aufgerundet.

(5) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfe- bzw. Dienstleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

(6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner ein Verschulden trifft.

(7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal vorgehalten werden.

(8) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Hohenstein-Ernstthal in Rechnung gestellt werden.

(9) Soweit Leistungen der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig sind, wird die Umsatzsteuer auf Basis des zum Einsatzzeitpunkt gültigen Umsatzsteuersatzes gesondert berechnet und ausgewiesen. Die Kostensätze des Kosten- und Gebührenverzeichnisses für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal enthalten keine Umsatzsteuer.

(10) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt oder angemessen reduziert werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 5

Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.

(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.

(3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

(2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 18 SächsVwKG entsprechend.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal vom 01.01.2007 außer Kraft.

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1.	Personal	Euro/½ Stunden
1.1.	Einsatzkraft	17,02€
2.	Fahrzeuge	Euro/½ Stunden
2.1.	Kommandowagen (KdoW)	136,44€
2.2.	Einsatzleitwagen (ELW)	55,46€
2.3.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	164,83€
2.4.	Gerätewagen (VRW/GW)	134,34€
2.5.	Gruppenlöschfahrzeuge (HLF, LF)	158,34€
2.6.	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	150,79€
2.7.	Drehleiter (DLK)	233,41€

Lfd. Nr.	Kostensatzung aktuell	Kostensatzung Neu	Bemerkungen
	§ 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55.159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) und § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266, 267),	Auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218), sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung am ... mit Beschluss - Nr. B-... folgende Satzung beschlossen:	
Inhalt			
§1	Begriffsbestimmung 1. Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen sind: ➢ Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz. ➢ Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren. 2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. 3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.	Geltungsbereich (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal (Feuerwehr) im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1 und 2, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal. (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung.	

§ 2	Geltungsbereich Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal im Sinne der §§ 6 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal in der gültigen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.	Begriffsbestimmung (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen, und - Einsätze der Feuerwehr die durch das Ausrücken bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen entstehen. (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Auftrag, Anforderung/Alarmierung oder von Amts wegen ausgelöste auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit.	
§ 3	Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet im Rahmen der §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) verlangt: - vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen, - Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden, - Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist, - Brandsicherheitswachen, - Brandverhütungsschauen, abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.	Erhebung des Kostenersatzes (1) Für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt. (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt. (3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.	
§ 4	Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erbracht werden, werden Gebühren verlangt. Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt: - die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen, - die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.	Berechnung des Kostenersatzes (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte, Ausrüstungsgegenstände und des Materials erhoben. Die Kostenätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte. (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.	

c) die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch, d) andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.	(3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrhaus. Abweichend davon beinhaltet der Zeiteinsatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit als Anfahrtpauschale. (4) Die Einsatzzeit wird in der Abrechnung auf volle halbe Stunden aufgerundet. (5) Für die bei kostenersatzpflichtigen Hilfe- bzw. Dienstleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet. (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner ein Verschulden trifft. (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal vorgehalten werden. (8) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Hohenstein-Ernstthal in Rechnung gestellt werden. (9) Soweit Leistungen der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig sind, wird die Umsatzsteuer auf Basis des zum Einsatzzeitpunkt gültigen Umsatzsteuersatzes gesondert berechnet und ausgewiesen. Die Kostensätze des Kosten- und Gebührenverzeichnisses für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal enthalten keine Umsatzsteuer. (10) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt oder angemessen reduziert werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.	(3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrhaus. Abweichend davon beinhaltet der Zeiteinsatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit als Anfahrtpauschale. (4) Die Einsatzzeit wird in der Abrechnung auf volle halbe Stunden aufgerundet. (5) Für die bei kostenersatzpflichtigen Hilfe- bzw. Dienstleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet. (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner ein Verschulden trifft. (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal vorgehalten werden. (8) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Hohenstein-Ernstthal in Rechnung gestellt werden. (9) Soweit Leistungen der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig sind, wird die Umsatzsteuer auf Basis des zum Einsatzzeitpunkt gültigen Umsatzsteuersatzes gesondert berechnet und ausgewiesen. Die Kostensätze des Kosten- und Gebührenverzeichnisses für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal enthalten keine Umsatzsteuer. (10) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt oder angemessen reduziert werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.
§ 5	Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren 1. Soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren. 2. Bei Stundensätzen werden angefallene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefallene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.	Kostenschuldnerin/Kostenschuldner (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet. (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt. (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen. (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

	3. Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus: a) den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr, b) den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge, c) den Sätzen für die eingesetzten Geräte. 4. Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet. 5. Aufwendersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, so können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden. 6. Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werkfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden. 7. Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.	
§ 6	Kostenschuldner 1. Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird ➤ in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, ➤ in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und ➤ in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt. 2. Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt von:	Entstehung und Fälligkeit (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig. (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 18 SächsVwKG entsprechend.

	demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann. b) dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt. c) demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist. 3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.		
§ 7	Entstehung und Fälligkeit Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistungen der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.	Schlussbestimmungen (1) Die Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr 01.01.2007 außer Kraft.	
§ 8	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig verliert die am 24.10.2000 beschlossene Satzung und die am 23.04.2002 beschlossene Änderungssatzung ihre Gültigkeit		

Synopse **Anlage** zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Hoh.-
Er. vom 01.01.2007 Änderung per 01.08.2011
Stand: 17.11.2022

Lf d. Nr .	ANLAGE Kostenersatzung aktuell	ANLAGE Kostenersatzung Neu																				
1.	Personalkosten gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 6 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) je Feuerwehrangehörigen und Stunde 1.1. für den Angehörigen der Feuerwehr 13,00 € 1.2. Arbeitsausfall im Betrieb: Es wird Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe bezahlt. 1.3. Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie an oder auf Gewässern (Schmutzzulage) in Höhe von 2,50 € 1.4. Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über vier Stunden zusätzlich berechnet.	Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr 1. Personal 1.1. Einsatzkraft 17,02€ Euro/½ Stunden																				
2.	Fahrzeugkosten Die Fahrzeugkosten bestehen aus: 2.1. Grundkosten, 2.2. Betriebskosten, 2.3. Bereitstellungskosten und 2.4. Kilometerkosten. Bereitstellungskosten werden erhoben, solange die Fahrzeuge nicht im Betrieb, aber aus Sicherheitsgründen bereitzustellen sind und bei Feuerwehrsicherheitswachen.																					
3.	Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten zzgl. Lohnkosten nach Ziffer 1 <table><tr><th></th><th>Grundkosten in €</th><th>Bereitstellungskosten in €</th><th>Betriebskosten in €</th><th>Km-Kosten in €</th></tr><tr><td>1. Löschfahrzeuge</td><td>50,00</td><td>50,00</td><td>50,00</td><td>1,50</td></tr><tr><td>Tanklöschfahrzeug 16/24 – HOT-ER 1</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Löschfahrzeug 16/12 – GC-2234</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>		Grundkosten in €	Bereitstellungskosten in €	Betriebskosten in €	Km-Kosten in €	1. Löschfahrzeuge	50,00	50,00	50,00	1,50	Tanklöschfahrzeug 16/24 – HOT-ER 1					Löschfahrzeug 16/12 – GC-2234					
	Grundkosten in €	Bereitstellungskosten in €	Betriebskosten in €	Km-Kosten in €																		
1. Löschfahrzeuge	50,00	50,00	50,00	1,50																		
Tanklöschfahrzeug 16/24 – HOT-ER 1																						
Löschfahrzeug 16/12 – GC-2234																						

Löschfahrzeug 16/12 – Z-KS 209 (Katastrophenschutz) Hilfeleistungslöschfahrzeug 20/16 – Z-ER 112 Löschfahrzeug 16-TS – HOT-8005 (Außenstelle Hüttengrund) Löschfahrzeug 8/6 – GC-2159 (Ortsfeuerwehr Wüstenbrand) 2. Transportfahrzeuge Vorausrüstwagen – HOT-2086 3. Drehleiter DLK 23/12 – HOT-DZ 60 4. Sonstige Einsatzfahrzeuge Hilfsgerätewagen – GC 2189 Einsatzleitwagen – Z-HE 123 Kommandofahrzeug – HOT-2075 Mannschaftstransportfahrzeug – GC-2211 Mannschaftstransportfahrzeug – GC-AH 136 Mannschaftstransportfahrzeug – GC-2070 (Außenstelle Hüttengrund) Mannschaftstransportfahrzeug – GC-2195 (Ortsfeuerwehr Wüstenbrand) 6. Transportanhänger 7. tragbare Aggregate, Pumpen sowie hydraulische Geräte 8. tragbare motorbetriebene Geräte	38,50 38,50 38,50 1,50 77,00 77,00 77,00 1,50 25,50 25,50 25,50 1,00 10,00 10,00 10,00 0,50 15,50 15,50 10,00 10,00	2. Fahrzeuge 2.1. Kommandowagen (KdoW) 136,44€ 2.2. Einsatzleitwagen (ELW) 55,46€ 2.3. Mannschaftstransportwagen (MTW) 164,83€ 2.4. Gerätewagen (VRW/GW) 134,34€ 2.5. Gruppenlöschfahrzeuge (HLF, LF) 158,34€ 2.6. Tanklöschfahrzeuge (TLF) 150,79€ 2.7. Drehleiter (DLK) 233,41€
4.	Kosten für die Bereitstellung bzw. den Einsatz von Geräten Kosten pro Einsatz in € Wartung, Pflege, Reparatur in € 1. Leitern (tragbar und mechanisch) 8,00 5,20 2. Schläuche pro Stück 5,20 2,50 3. sonstige nicht aufgeführte Geräte 2,50	

5.	Kosten für Schutzausrüstung Die Kosten bestehen aus: 5.1. Kosten für Reinigung und Desinfektion 5.2. Füllkosten		<table><thead><tr><th></th><th>Reinigung/Desinfektion pro Stück in €</th><th>Füllkosten pro Druckbehälter in €</th></tr></thead><tbody><tr><td>Atemschutzgerät</td><td>44,00</td><td></td></tr><tr><td>Atemschutzmaske</td><td>13,00</td><td></td></tr><tr><td>Rettungsgerät</td><td>10,00</td><td></td></tr><tr><td>Lungenautomat</td><td>17,00</td><td></td></tr><tr><td>Druckbehälter</td><td></td><td>6,00</td></tr><tr><td>Chemikalienschutzanzug</td><td>69,00</td><td></td></tr></tbody></table> Bei vorliegenden Rechnungen ist dieser Betrag plus 10 % Verwaltungskosten-zuschlag anzuwenden.		Reinigung/Desinfektion pro Stück in €	Füllkosten pro Druckbehälter in €	Atemschutzgerät	44,00		Atemschutzmaske	13,00		Rettungsgerät	10,00		Lungenautomat	17,00		Druckbehälter		6,00	Chemikalienschutzanzug	69,00		
	Reinigung/Desinfektion pro Stück in €	Füllkosten pro Druckbehälter in €																							
Atemschutzgerät	44,00																								
Atemschutzmaske	13,00																								
Rettungsgerät	10,00																								
Lungenautomat	17,00																								
Druckbehälter		6,00																							
Chemikalienschutzanzug	69,00																								
6.	Verbrauchsmittel Für die Verbrauchsmittel werden die Selbstkosten plus 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.																								
7.	Bindemittel Folgende Bindemittel kommen regelmäßig bei der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal zum Einsatz:																								
	<table><thead><tr><th>Ölbindemittel Typ/Menge</th><th>Einkaufspreis in €</th><th>Einzelpreis pro kg + Verwaltungskosten 10 % + Entsorgung</th><th>Gesamtpreis auf Verpackung in €</th><th>Einzelpreis l/kg in €</th></tr></thead><tbody><tr><td>Terraperl 20 kg (S Special)</td><td>10,51</td><td>0,53 + 0,053 + 0,62</td><td>24,00</td><td>1,20</td></tr><tr><td>Öl-Ex 20 l (Allwetter)</td><td>10,51</td><td>0,53 + 0,053 + 0,62</td><td>24,00</td><td>1,20</td></tr></tbody></table> Sollten andere Bindemittel zum Einsatz kommen, so erfolgt die Rechnungsweise nach oben verwendetem Schema.	Ölbindemittel Typ/Menge	Einkaufspreis in €	Einzelpreis pro kg + Verwaltungskosten 10 % + Entsorgung	Gesamtpreis auf Verpackung in €	Einzelpreis l/kg in €	Terraperl 20 kg (S Special)	10,51	0,53 + 0,053 + 0,62	24,00	1,20	Öl-Ex 20 l (Allwetter)	10,51	0,53 + 0,053 + 0,62	24,00	1,20									
Ölbindemittel Typ/Menge	Einkaufspreis in €	Einzelpreis pro kg + Verwaltungskosten 10 % + Entsorgung	Gesamtpreis auf Verpackung in €	Einzelpreis l/kg in €																					
Terraperl 20 kg (S Special)	10,51	0,53 + 0,053 + 0,62	24,00	1,20																					
Öl-Ex 20 l (Allwetter)	10,51	0,53 + 0,053 + 0,62	24,00	1,20																					
8.	Feuerwehrsicherheitsdienst Bei besonderen Anlässen, wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus, Faschings- und sonstigen Veranstaltungen werden berechnet: Personalkosten je Mann und Stunde Bereitstellung von Fahrzeugen		<table><tbody><tr><td>7,00 € siehe Ziffer 3</td></tr></tbody></table>	7,00 € siehe Ziffer 3																					
7,00 € siehe Ziffer 3																									
9.	Technischer Fehlalarm und mutwilliger Fehlalarm 9.1. Technischer Fehlalarm a) Fahrzeugkosten pauschal pro Fahrzeug b) Personalkosten für jeden angetretenen Feuerwehrangehörigen		<table><tbody><tr><td>110,00 € 13,00 €</td></tr></tbody></table>	110,00 € 13,00 €																					
110,00 € 13,00 €																									
	9.2. Mutwilliger Fehlalarm a) Fahrzeugkosten pauschal pro Fahrzeug b) Personalkosten für jeden angetretenen Feuerwehrangehörigen		<table><tbody><tr><td>160,00 € 13,00 €</td></tr></tbody></table>	160,00 € 13,00 €																					
160,00 € 13,00 €																									

Kostenberechnung Hohenstein-Ernstthal

[illegible]